

Satzung über die Anspruchsfrist für die Aufnahme in eine Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Isenbüttel

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 des Sozialgesetzbuches VIII (idF v. 11.09. 2012; BGBl S. 2022) i. V. mit § 12 Abs. 5 des Nds. Kindertagesstättengesetzes (idF vom 07.02. 2002; zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 07. 11. 2012; Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Samtgemeinde Isenbüttel gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (idF vom 17.12. 2010; zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des NDSG und zur Änd. kommunal- und brandschutzrechtlicher Vorschriften vom 12.12.2012; Nds. GVBl. S. 589) in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mindestfrist für den Anspruch zur Aufnahme in die Kindertagesstätte

Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte ist durch die Sorgeberechtigten des aufzunehmenden Kindes mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmedatum in eine Kindertagesstätte schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung geltend zu machen.

Bei Nichteinhaltung der dreimonatigen Mindestfrist verschiebt sich der Beginn der Aufnahme in die Kindertagesstätte entsprechend, so dass die Mindestfrist gewahrt bleibt, es sei denn, dass freie Kindergartenplätze eine frühere Aufnahme ermöglichen.

§ 2

Ausnahmeregelung

Die Mindestfrist nach § 1 muss nicht eingehalten werden, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Isenbüttel, 12.12.2013


Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

